

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2010.00034 vom 31. August 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2010.00034

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2010.00034 du 31 août 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2010.00034 del 31 agosto 2011

Erwägungen

E. 3

3.1 Der Begriff des Bonus ist im Gesetz nicht definiert. Der dem Beschwerdeführer ausgerichtete Bonus wurde aufgrund des erfolgreichen Geschäftsganges im Jahr 2007 nach Ermessen festgelegt. Ein vertraglicher Anspruch darauf bestand nicht (Urk. 8/4, vgl. auch Urk. 1 S. 3). Es ist den Parteien daher beizupflichten, dass der Bonus als Gratifikation im Sinne von Art. 322d des Obligationenrechts (OR) zu behandeln ist und daher als massgebender Lohn grundsätzlich zum versicherten Verdienst zu zählen ist (BGE 122 V 362 E. 3a).

3.2 Provisionen und dergleichen sind bei der Ermittlung des versicherten Verdienstes in jenem Bemessungszeitraum zu berücksichtigen, für welchen sie geschuldet sind, auch wenn sie erst später zur Auszahlung gelangen (vgl. das Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts C 161/04 vom 29. Juli 2005 E. 3.2.1). Da der Bonus dem Beschwerdeführer für das Jahr 2007 ausgerichtet wurde, ist er bei der Ermittlung des versicherten Verdienstes auch in jenem Jahr anzurechnen. Daran ändert nichts, dass der Bonus erst im Mai 2008 ausbezahlt wurde. Unerheblich ist aufgrund der zitierten Rechtsprechung auch, dass die Ausschüttung des Bonus im Ermessen der Arbeitgeberin stand, was der Beschwerdeführer bei seiner Argumentation verkennt.

Sodann ist nicht zu beanstanden, dass die Unia Arbeitslosenkasse den Bonus pro rata berücksichtigte, zumal dieses Vorgehen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entspricht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_110/07 vom 8. Februar 2008 E. 3.4). Da lediglich die Monate November und Dezember 2007 in die letzten zwölf Beitragsmonate vor Beginn der Rahmenfrist zum Leistungsbezug fallen, kann der Bonus für das Jahr 2007 lediglich in jenem Umfang angerechnet werden, als er anteilsmässig in diesen zwei Monaten angefallen ist, mithin im Betrag von Fr. 3'333.30 (2x Fr. 1'666.65). Damit ergibt sich, wie von der Unia Arbeitslosenkasse korrekt berechnet, für die letzten zwölf Beitragsmonate ein Gesamtlohn von Fr. 70'933.30 beziehungsweise ein Durchschnittslohn von Fr. 5'911.-- (gerundet). Dieser Durchschnittslohn stellt gleichzeitig den massgebenden versicherten Verdienst dar, zumal er höher ist, als der Durchschnittslohn der letzten sechs Beitragsmonate vor Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug von Fr. 5'750.--.

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Dr. Kathrin Hässig

- Unia Arbeitslosenkasse

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.